



Arbeitsmarktservice

AMS _____

ABA-Nr _____ *)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Freizügigkeitsbestätigung für kroatische Staatsangehörige

(§ 32a Abs. 2 und 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG,
BGBl 1975/218 idgF)

Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr	€ 14,30
Ausstellung	€ 14,30
gebührenpflichtige Beilage	€ 3,90
Verwaltungsabgabe	€ 2,10

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,
Bundesverwaltungsabgabenver-
ordnung 1983, BGBl 24

Angaben zu meiner Person

Vers-Nr. _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich

Vorname(n) _____

Nachname _____

Geburtsname _____

Staatsangehörigkeit _____

Personenstand _____

PLZ _____

Ort _____

Straße _____

Tel.Nr. _____ email _____

Meldezettel vom _____

Meldebehörde _____

Bitte bei Antrag nach ❶ ausfüllen **

Bitte geben Sie Ihre Dienstverhältnisse seit dem 1.7.2013 an

von	bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Angaben des Arbeitsmarktservice, das die Beschäftigung bewilligt hat *)

Antrag nach ❷ **

Ich verfüge über einen Befreiungsschein mit der Seriennummer _____

Ich verfüge über einen Daueraufenthalt-EG von _____ bis _____

Ich verfüge über einen Niederlassungsnachweis (anderen unbefristeten Aufenthaltstitel)
von _____ bis _____

Ich verfüge über eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus von _____ bis _____

Ich bin seit 10 Monaten mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte beschäftigt.

*) wird vom AMS ausgefüllt

**) siehe letzte Seite



Arbeitsmarktservice

Bitte bei Antrag nach ③ ausfüllen **

Zeiten der Niederlassung in Österreich

von	bis	Nachweis über die Niederlassung (ab dem 1.7.2013 genügt der Meldezettel)

Erwerbseinkommen in Österreich **

mit einem monatlichen Durchschnittseinkommen von _____

aus unselbständiger Tätigkeit als _____

aus selbständiger Tätigkeit als _____

Bitte bei Antrag nach ④ ausfüllen **

Angaben zum/zu der Familienangehörigen

Vater/Mutter EhePartnerIn männlich weiblich

Vers-Nr. _____ Geburtsdatum _____

Vorname(n) _____ Nachname _____

Staatsangehörigkeit _____

PLZ _____ Ort _____

Straße _____

Meldezettel vom _____ Meldebehörde _____

Er/Sie verfügt über eine Berechtigung nach dem AuslBG (z.B. Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, Freizügigkeitsbestätigung)

Er/Sie verfügt über eine Berechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Blaue Karte-EU oder andere)

ausgestellt am _____ von _____

Seine/Ihre Tätigkeit unterliegt nicht dem AuslBG

Ort, Datum, Unterschrift, _____

*) wird vom AMS ausgefüllt
**) siehe letzte Seite
AUS 32a A 01 12/2014



Arbeitsmarktservice

Was regelt der Gesetzgeber?

Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer **Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt**, wenn Sie Staatsangehörige/r von Kroatien sind und

- ❶ am 1. Juli 2013 oder danach rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und mindestens zwölf Monate **ununterbrochen** zum Arbeitsmarkt zugelassen waren (§ 32a Abs. 2 Z 1 AuslBG) oder
- ❷ bereits über einen gültigen Befreiungsschein verfügen oder die Voraussetzungen erfüllen unter denen ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang nach § 15 AuslBG eingeräumt werden kann (zweijähriger rechtmäßiger Aufenthalt, fortgeschrittene Integration)
- ❸ seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen (§ 32a Abs. 2 Z 3 AuslBG).
- ❹ Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der neue EU-Bürger Unterhalt gewährt, erhalten eine Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt, auch wenn sie selbst nicht neue EU-Bürger sind, aber mit diesem einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. (§ 32a Abs. 3 AuslBG). Dasselbe gilt für eingetragene Partnerschaften.

Wo gebe ich den Antrag ab?

Ihr Antrag auf Ausstellung einer **Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt** ist an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten.

Was muss Ihr Arbeitgeber beachten?

Ein Arbeitgeber darf Sie nur beschäftigen, wenn Ihnen **vor Beginn der Beschäftigung** vom AMS eine Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt ausgestellt wurde. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Wie lange gilt die Bestätigung?

Die Bestätigung gilt grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung. Sie erlischt jedoch bei Ausreise aus dem Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grund (Verlegung des Lebensmittelpunktes in ein anderes Land).

Bitte nicht vergessen!

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte bringen Sie daher die folgenden Unterlagen gleich bei der Antragstellung mit:

- Reisepass, Meldezettel, falls vorhanden: Niederlassungsnachweis, Daueraufenthalt-EG, Rot-Weiß-Rot-Karte plus (ggf. auch des/der Familienangehörigen)
- Nachweis über eine rechtmäßige Beschäftigung
- Unterlagen über das Einkommen (z.B. Lohnbestätigung, Dienstzettel)
- bei einem Antrag nach ❷:
die im *Antrag auf Befreiungsschein* angeführten Unterlagen
- bei selbstständig Erwerbstätigen ❸:
Nachweis der betrieblichen Einkünfte (Steuernummer, Steuererklärung)
- zusätzlich für Familienangehörige ❹:
Geburtsurkunde, ggf. Adoptionsnachweis bzw. Heiratsurkunde und Meldezettel sowie Niederlassungsnachweis, Daueraufenthalt-EG oder Rot-Weiß-Rot-Karte plus

Welche Kosten fallen für die Bestätigung an?

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.

*) wird vom AMS ausgefüllt

**) siehe letzte Seite